
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	31.07.2001

3. Instanz

Datum	20.10.2005
-------	------------

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. April 2005 und des Sozialgerichts Schwerin vom 14. November 2002 aufgehoben. Die Festsetzungen der monatlichen Anrechnungsbeträge im Bescheid vom 31. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2001 werden für Bezugszeiten ab 1. Oktober 2000 insoweit aufgehoben, als die Beklagte die Anrechnungsbeträge deswegen zu hoch festgesetzt hat, weil sie die Freibeträge in Höhe der sich aus § 31 Bundesversorgungsgesetz ergebenden Beträge nur gemindert berücksichtigt hat. Die Beklagte wird verurteilt, entsprechend höhere monatliche Geldbeträge zu zahlen. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welchem Umfang die Beklagte als Rentenversicherungsträger den monatlichen Zahlungsansprüchen des Klägers aus seinem Recht auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (RV)

für Bezugszeiten ab Oktober 2000 den anspruchsvernichtenden Einwand als Erfüllungssurrogat entgegenhalten darf, er habe während desselben Zeitraums Anspruch auf eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV). Der Kläger beanstandet, dass die Beklagte den Freibetrag, in dessen Höhe die Ansprüche aus dem Recht auf Verletztenrente unberücksichtigt zu bleiben haben, bei ihm niedriger angesetzt hat, weil er am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet gewohnt hat.

Der 1935 geborene Kläger bezog in der DDR eine Unfallrente, die seit dem 1. Januar 1992 als Verletztenrente aus der UV nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 vH gezahlt wird. Ab 1. Oktober 2000 erkannte die Beklagte ihm das Recht auf eine (Regel-)Altersrente aus der RV zu (Bescheid vom 4. Januar 2001).

Während des Widerspruchsverfahrens stellte die Beklagte im Bescheid vom 31. Juli 2001 den Wert des Rechts auf Altersrente rückwirkend ab Rentenbeginn neu fest. Hierbei machte sie wegen der aus der UV bezogenen Verletztenrente den Einwand der "Überversorgung bzw. Überversicherung" geltend. Die aus dem Recht auf Altersrente monatlich zu zahlenden Geldbeträge minderte sie um einen Anrechnungsbetrag. Diesen ermittelte sie ua in der Weise, dass sie den Freibetrag, um den der geldwerte Betrag der Verletztenrente zu mindern ist, in Höhe eines gekürzten Betrags einer Grundrente nach § 31 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) berücksichtigte. Demzufolge stellte sie den Anrechnungsbetrag für Bezugszeiten ab 1. Oktober 2000 mit 603,45 DM unter Berücksichtigung eines gekürzten Gesamt-Grundrentenbetrags (nach einer MdE um 50 vH) von 389,00 DM fest; dieser setzte sich aus dem gekürzten Grundrentenbetrag nach [§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG](#) und dem gekürzten Zuschlag nach Satz 2 aaO für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zusammen; ohne die Kürzung hätte der Gesamtbetrag 448,00 DM betragen (Grundrente von 404,00 DM und Zuschlag von 44,00 DM). Ab 1. Juli 2001 stellte sie den Anrechnungsbetrag mit 615,39 DM unter Berücksichtigung eines gekürzten Gesamt-Grundrentenbetrags von 398,00 DM fest (an Stelle eines Gesamtbetrags von 457,00 DM: Grundrentenbetrag von 412,00 DM + Zuschlag von 45,00 DM). Im Übrigen wies sie den Widerspruch zurück, soweit sich der Kläger gegen die Anrechnung der Verletztenrente gewandt hatte (Widerspruchsbescheid vom 6. November 2001).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 14. November 2002). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 13. April 2005) und ausgeführt, die Anrechnung der Verletztenrente nach den Vorschriften des [§ 93](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) sei verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich. Die Beklagte habe den Freibetrag, in dessen Höhe der Betrag der Verletztenrente unberücksichtigt bleibe, zutreffend ermittelt. Unter Berücksichtigung des [§ 84a Satz 1 BVG](#) sei der in [§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG](#) ausgewiesene Nominalbetrag für die Grundrente in Anwendung des [§ 84a Satz 1 BVG](#) zu kürzen. Durch die Neufassung des [§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVNG) vom 21. Juli 2004 ([BGBl I 1791](#)) habe der Gesetzgeber durch den

ausdrücklichen Hinweis auf die [Â§ 31, 84a BVG](#) klargestellt, dass nur der für das Beitrittsgebiet reduzierte Betrag der Grundrente einzustellen sei. Auf Grund dieser gesetzlichen Neufassung könne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (Urteil des 4. Senats vom 10. April 2003 – [B 4 RA 32/02 R](#) – und des 13. Senats vom 20. November 2003 – [B 13 RJ 5/03 R](#)) nicht mehr gefolgt werden. Die gesetzliche Neufassung sei nicht verfassungswidrig.

Mit seiner Revision trägt der Kläger, die Neufassung des [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) idF des RVNG sei mit dem Grundgesetz (GG) nicht vereinbar. Er macht geltend, vor der Neufassung des Gesetzestextes durch das RVNG, also vor dem 21. Juli 2004, sei die Rechtslage eindeutig gewesen und habe keiner Klarstellung bedurft. Denn der 4. Senat des BSG habe im Urteil vom 10. April 2003 ([B 4 RA 32/02 R](#)) entschieden, dass für alle unfallverletzten Rentenberechtigten im gesamten Bundesgebiet ein einheitlicher und nicht reduzierter Freibetrag gelte. Dieser Auffassung habe sich der 13. Senat des BSG angeschlossen (Urteil vom 20. November 2003 – [B 13 RJ 5/03 R](#)). Im Hinblick auf die höchststrichterliche Rechtsprechung sei durch die Änderung des Gesetzestextes durch das RVNG keine Klarstellung einer gesetzlichen Norm in einer authentischen Interpretation erfolgt. Die durch das RVNG vorgenommene nachträgliche Umdeutung des Gesetzes könne im Falle einer Verschlechterung für den Versicherten nur Wirkung für die Zukunft haben. Die Voraussetzungen für eine verfassungsrechtlich zulässige Anordnung des rückwirkenden Inkrafttretens (hier zum 1. Januar 1992) seien nicht gegeben.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. April 2005 und das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 14. November 2002 und die Festsetzungen der monatlichen Anrechnungsbeträge im Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2001 für Bezugszeiten ab 1. Oktober 2000 insoweit aufzuheben, als die Beklagte die Anrechnungsbeträge deswegen zu hoch festgesetzt hat, weil sie die Freibeträge in Höhe der sich aus [Â§ 31 Bundesversorgungsgesetz](#) ergebenden Beträge nur gemindert berücksichtigt hat, sowie die Beklagte zu verurteilen, entsprechend höhere Geldbeträge zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die angefochtene Entscheidung sei nicht zu beanstanden. Hierzu trägt sie vor, während [Â§ 93a Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) nur eine allgemeine Bezugnahme auf die Grundrente nach dem BVG enthalte habe, nehme die durch das RVNG geschaffene Neufassung ausdrücklich auf [Â§ 31 BVG](#) iVm [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) Bezug. Damit werde klargestellt, dass die dort seit 1992 geregelte Verweisung entsprechend der bisherigen Praxis der Träger der Rentenversicherung sowohl [Â§ 31 BVG](#) als auch die in [Â§ 84a BVG](#) geregelten Besonderheiten für Berechtigte in den neuen Bundesländern umfasse. Diese

Klarstellung ermächtigt die RV-Träger ausdrücklich, zwischen Rentnern in den alten und neuen Bundesländern zu differenzieren. Aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich eindeutig, dass es nicht um eine rückwirkende belastende Änderung, sondern um eine "authentische Interpretation" gehe.

II

Die Revision ist begründet. Das Urteil des LSG verletzt Bundesrecht.

Der Kläger begehrt, die Festsetzungen der Anrechnungsbeträge im Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2001 für Bezugszeiten ab 1. Oktober 2000 insoweit aufzuheben, als die Beklagte Freibeträge nicht in Höhe der sich aus [Â§ 31 BVG](#) ergebenden Beträge, sondern nur gemindert berücksichtigt hat, und entsprechend höhere monatliche Geldbeträge zu zahlen.

1. Sein Aufhebungsbegehren verfolgt der Kläger zulässig mit einer (isolierten) Anfechtungsklage ([Â§ 54 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Da die Festsetzungen der Anrechnungsbeträge nicht die Festsetzung des Werts des Rechts auf Altersrente, sondern die in der Höhe dieses Werts monatlich entstehenden Zahlungsansprüche betreffen, steht mit ihrer Aufhebung zugleich fest, welche monatlichen Geldbeträge die Beklagte an den Kläger zu zahlen hat. Ferner ist die echte Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 5 SGG](#)) die zulässige Rechtsschutzform, um aufgestützt auf die bindend gewordenen Wertfeststellungen die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung entsprechend höherer Geldbeträge zu erreichen.

2. Die Klagen sind begründet. Mit seinen Ausführungen, [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) idF des RVNG iVm den [Â§ 31](#), [84a Satz 1](#) und 2 BVG ordneten eine Ungleichbehandlung unfallverletzter Rentenberechtigter mit gleich hohem MdE-Grad an, verletzt das LSG Bundesrecht. Das die Berufung zurückweisende Urteil des LSG und das die Klagen abweisende Urteil des SG sind deshalb aufzuheben, ebenso die Festsetzungen der monatlichen Anrechnungsbeträge im Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2001 für Bezugszeiten ab 1. Oktober 2000, soweit die Beklagte die Anrechnungsbeträge deswegen zu hoch festgesetzt hat, weil sie die Freibeträge in Höhe der sich aus [Â§ 31 BVG](#) ergebenden Beträge nur gemindert berücksichtigt hat. Die Beklagte ist zu verurteilen, entsprechend höhere Geldbeträge zu zahlen.

Gegenstand des Rechtsstreits sind allein die Festsetzungen der Anrechnungsbeträge im Bescheid vom 31. Juli 2001; nur diese hat der Kläger angefochten. Weder aus dem Urteil des LSG noch aus den Aktenunterlagen noch aus dem Vorbringen der Beteiligten ergeben sich Hinweise darauf, dass die Beklagte in der nachfolgenden Zeit bis zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 13. April 2005 weitere Anrechnungsentscheidungen getroffen hat, auch wenn dies in Anbetracht der zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Rentenanpassungen in der RV und UV sowie der Anpassung der Grundrente und der genannten Zuschläge nach dem BVG überrascht.

Die Festsetzungen der Anrechnungsbeträge im Bescheid vom 31. Juli 2001 sind rechtswidrig.

[Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) idF durch Art 1 Nr 19 RVNG ermächtigt den RV-Träger nicht, bei der Einstellung des Freibetrags zwischen unfallverletzten Rentenberechtigten in den alten und neuen Bundesländern zu differenzieren. Die Neufassung erschließt sich darin, dass die Wörter "dem Bundesversorgungsgesetz" durch die Wörter "Â§ 31 in Verbindung mit Â§ 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes" ersetzt worden sind. Dadurch hat sie nach der objektiven Bedeutung des Gesetzes zum einen die bisherige Rechtslage in der Auslegung durch die höchststrichterliche Rechtsprechung bestätigt, zum anderen hat sie rückwirkend zum 1. Januar 1992 die durch die höchststrichterliche Rechtsprechung geklärte Rechtslage für die Betroffenen "klarstellend" verbessert.

a) Mit der uneingeschränkten Bezugnahme auf [Â§ 31 BVG](#) hat das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 1992 eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage günstigere Anrechnungsregelung für die Betroffenen geschaffen.

[Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) ordnet nunmehr an, dass die Festsetzung des Anrechnungsbetrags ua nach dem Grundrentenbetrag des [Â§ 31 BVG](#) zu bestimmen ist, ohne die Anwendung auf bestimmte Absätze dieser Norm zu beschränken. Demgegenüber hatte das BSG (Urteil vom 10. April 2003, [B 4 RA 32/02 R](#), [SozR 4-2600 Â§ 93 Nr 2](#)) zu [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) alter Fassung (aF) entschieden, dass als Freibetrag nur der Betrag einzustellen ist, der sich bei gleichem MdE-Grad aus [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) ergibt. Darüber hinaus könnten die Ausführungen in dem genannten Urteil inhaltlich dafür sprechen, dass die Bestimmung des maßgeblichen Betrags nur nach Satz 1 in [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) zu erfolgen hatte.

Die Neufassung hat mit der uneingeschränkten Bezugnahme auf [Â§ 31 BVG](#) "klargestellt", dass neben der Grundrente nach Abs 1 Satz 1 aaO auch die weiteren Regelungen dieser Norm bei der Ermittlung des Freibetrags zu berücksichtigen sind. Insofern hat sie zwar im Vergleich zur bisherigen durch die höchststrichterliche Rechtsprechung geklärten Rechtslage das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 1992 geändert, hierbei handelt es sich jedoch um eine ausschließlich begünstigende Änderung für die unfallverletzten Rentner; die angeordnete Rückwirkung ist somit verfassungsrechtlich unbedenklich.

Da [Â§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG](#) nicht zwischen unfallverletzten Rentenberechtigten aus den alten und neuen Bundesländern differenziert, hat die Beklagte bei der Festsetzung der Anrechnungsbeträge in Anwendung dieser Norm für Bezugszeiten ab 1. Oktober 2000 Freibeträge in Höhe der sich hieraus ergebenden Beträge zu Grunde zu legen. Da der Kläger zudem bei Rentenbeginn das 65. Lebensjahr vollendet hat und unfallverletzter Rentenberechtigter mit einer MdE um 50 vH ist, hat sie wie schon im Bescheid vom 31. Juli 2001 außerdem den Zuschlag nach [Â§ 31 Abs 1 Satz 2 BVG](#) zu berücksichtigen, allerdings ungekürzt.

b) Die Einföhrung des [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) in [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) durch das RVNG vom 21. Juli 2004 hat im Ergebnis kein anwendbares Recht geschaffen und geht ins Leere.

Der 13. Ausschuss (föhr Gesundheit und Soziale Sicherung) des 15. Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht vom 10. März 2004 ([BT-Drucks 15/2678, S 22 f](#)) ausgeföhr, mit den in der Neufassung ausdröcklich erwöhten Vorschriften öber die Grundrente nach dem BVG werde klargestellt, dass die dort seit 1992 geregelte Verweisung ö entsprechend der bisherigen Praxis der Tröger der Rentenversicherung ö sowohl die Vorschrift des [Â§ 31 BVG](#) als auch die in [Â§ 84a BVG](#) geregelten Besonderheiten föhr Berechtigte im Beitrittsgebiet umfasse. Damit gelte bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der UV auf eine Rente aus der RV in den neuen Löndern weiterhin ein niedrigerer Freibetrag als in den alten Löndern.

Diese Ausföhrungen treffen ua schon deshalb inhaltlich nicht zu, weil die von der vollziehenden Gewalt 1992 eigenmächtig eingeföhrte Freibetragsközung nur "unfallverletzte Altrentner" der DDR und nach dem 18. Mai 1990 in das Beitrittsgebiet "aus dem Osten" zugezogene Unfallrentner betraf. Hingegen waren die im Beitrittsgebiet lebenden Unfallverletzten nicht betroffen, die nach dem 18. Mai 1990 dorthin aus dem Bundesgebiet oder aus dem westlichen Ausland zuzogen oder nach dem 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet einen Arbeitsunfall erlitten. Umgekehrt gibt es im alten Bundesgebiet wohnende RV-Rentner, denen wegen eines vor dem 19. Mai 1990 in der DDR erlittenen Arbeitsunfalls nur ein gekörzter Freibetrag gewöht wird. Entgegen dem ö fehlinformierten ö 13. Ausschuss betraf die eigenmächtige Verwaltungspraxis also alle RV-Rentner im ganzen Bundesgebiet, die am 18. Mai 1990 als Unfallverletzte in der DDR oder die in den Gebieten der Auslandsversorgung gewohnt hatten.

Die ö augenföllig auf Fehlinformationen beruhenden ö Erlöuterungen des 13. Ausschusses des 15. Deutschen Bundestages ([BT-Drucks 15/2678, S 22 f](#)) sind zwar eine Hilfsquelle föhr die historische Gesetzesauslegung und Rechtsfindung, jedoch kein Gesetz und daher ohne Bindungswirkung föhr die Rechtsprechung. Schon gar nicht kommt ihnen die Bedeutung einer "authentischen Interpretation" zu, zu der nach dem GG nicht einmal das föhr den Bund vorrangig zustöndige gesetzgebende Organ, der Deutsche Bundestag, befugt ist. Das Recht zur "authentischen Gesetzesinterpretation" ist eine Prörogative ("Majestötsrecht") absoluter Monarchen, Diktatoren und Oligarchen, dem demokratischen Verfassungsstaat des GG dagegen fremd (vgl hierzu: W. Meyer, Authentische Interpretation oder Röckbewirkung von Rechtsfolgen in: Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht 2004, S 221 ff mwN). In diesem aber sind die Gerichte allein an das im verköndeten Gesetzestext objektiv erkläerte Gesetz und an das Recht ([Art 20 Abs 3 GG](#)) gebunden. Sie müssen die objektive Bedeutung des erkläerten "Willens des Gesetzes" im Wege der Auslegung feststellen.

Entgegen der vom 13. Ausschuss verlautbarten Zielrichtung war die Einföhrung des [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) schlechthin nicht geeignet, eine "Klarstellung der seit 1992 geregelten Verweisung" zu bewirken, dies schon deshalb nicht, weil es keine

derartige Verweisungsregelung gab. Der auch insoweit augenfällig falsch unterrichtete 13. Ausschuss hat deshalb seinerseits den 15. Deutschen Bundestag in die Irre geführt. Seine Ausführungen entsprachen auch nicht den Gesetzestexten und der (durch die höchststrichterliche Rechtsprechung geklärten) Rechtslage bis zur Beschlussfassung über das RVNG. Außerdem würde die angebliche "Klarstellung" – weil objektiv falsch – sogar bei Unterstellung ihrer Gültigkeit dazu führen, dass nur ein Teil der "Altrentner der DDR" unter die neue Freibetragskürzung fallen könnte (dazu unter Buchst c (1)); dies kann offen bleiben, da [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) auch insoweit – in jedem Fall für die Zeit ab 1. Januar 1999 – auf ein mit Gesetzeskraft für nichtig erklärtes Gesetz, also ins Leere verweist (dazu nachfolgend unter Buchst c (2)).

aa) Weder die Beratungsunterlagen des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1989 noch diejenigen aus nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren bis zur Beschlussfassung über das RVNG im Jahre 2004 lassen auch nur andeutungsweise erkennen, dass für unfallverletzte Rentenberechtigte in den alten und neuen Bundesländern unterschiedliche Freibetragsregelungen eingeführt werden sollten.

Bereits im Urteil vom 10. April 2003 ([B 4 RA 32/02 R](#), [SozR 4-2600 Â§ 93 Nr 2](#)) hat der 4. Senat des BSG zu [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) aF festgestellt, dass die historische Entwicklung keinen Anhaltspunkt dafür enthält, unfallverletzte Rentenberechtigte aus den alten und neuen Bundesländern sollten im Rahmen der Freibetragsregelung ungleich behandelt werden. Dieser Rechtsprechung hat sich der 13. Senat des BSG (Urteil vom 20. November 2003, [B 13 RJ 5/03 R](#), [SozR 4-2600 Â§ 93 Nr 3](#)) angeschlossen. Der 13. Ausschuss des Deutschen Bundestages benennt in seinem Bericht vom 10. März 2004 ([BT-Drucks 15/2678, S 22](#) f) keine Fakten, die ein anderes Ergebnis der historischen Auslegung auch nur theoretisch als möglich erscheinen lassen könnten.

Die Freibetragsregelung hatte seit dem Gesetzesbeschluss des 11. Deutschen Bundestages vom 9. November 1989 (dem Tag des sog Mauerfalls) bis zum Gesetzesbeschluss des 15. Deutschen Bundestages vom 21. Juli 2004 über das RVNG die Fassung, dass der Betrag bei der Verletztenrente auch der UV nicht zu berücksichtigenden sei, "der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde, ist". In den Gesetzesberatungen des Jahres 1989 war es – wie ua der Sachverständige Ruland bekundete (vgl Protokoll über die 89. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Juni 1989, S 89/12) – darum gegangen, einen "einheitlichen" Freibetrag ua auch für die sachlich eigentlich nicht dazu gehörenden Hinterbliebenenrenten festzusetzen, der denjenigen Anteil der Verletztenrente verlässlich widerspiegeln sollte, der dem Ausgleich immaterieller Schäden dient. Irgendwelche Erwägungen, im Falle einer – damals noch nicht einmal im Anfangsstadium erkennbaren – Wiedervereinigung den unfallverletzten Alt-Rentnern der DDR einen niedrigeren Freibetrag zuzuerkennen, sind den gesamten Beratungsunterlagen des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1989 nicht zu entnehmen (vgl ua die Begründung zum Gesetzesentwurf eines Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP,

[BT-Drucks 11/4124](#), und zum Ausschussbericht, [BT-Drucks 11/5490](#)). Mit Blick auf den Zeitabschnitt 1989 überrascht dies nicht. Naturgemäß waren Themen der Rentenüberleitung auf das Beitrittsgebiet zu jenem Zeitpunkt kein Thema der Beratungen über das RRG 1992, sodass der "ursprüngliche Wille des Gesetzgebers" bei der Beschlussfassung am 9. November 1989 nicht auf die später praktizierte Ungleichbehandlung von Rentnern in den alten und neuen Bundesländern im Rahmen der hier einschlägigen Freibetragsregelung gerichtet sein konnte.

Der Gesetzestext hat bis zum Gesetzesbeschluss über das RVNG vom 21. Juli 2004 keine Änderung erfahren. Die seit 1989 erfolgten Änderungen des [§ 93 SGB VI](#) betrafen nicht dessen Abs 2 Nr 2 Buchst a. Auch finden sich in den Quellen über die jeweiligen Beratungen des Deutschen Bundestages, die dem BSG zugänglich sind, keine Hinweise darauf, es könne ihm aus seiner Mitte oder von Seiten der vollziehenden Gewalt die Anregung vorgetragen worden sein, unfallverletzte Alt-Rentner der DDR bezüglich des Freibetrags schlechter zu stellen. Wäre dies beabsichtigt gewesen, hätte spätestens bei der normativen Ausgestaltung der Rentenüberleitung auf das Beitrittsgebiet Anlass bestanden zu erwägen, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen eine solche Ungleichbehandlung tragen oder ob insoweit eine Gesetzesänderung erforderlich sei. Die zugänglichen Quellen enthalten nicht einmal die Andeutung, dass der Deutsche Bundestag Derartiges geprüft hat. Insoweit wird ua auf die Materialien zum Rentenüberleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 ([BT-Drucks 12/405](#) und [12/786](#)) sowie zum Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 ([BT-Drucks 12/4810](#) und [12/5017](#)) Bezug genommen.

Gleichwohl hat die vollziehende Gewalt seit der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1992 eigenmächtig für die unfallverletzten Altrentner der DDR nur einen geringeren Freibetrag bei gleich hoher MdE im Vergleich zu den sonstigen unfallverletzten Rentnern eingesetzt. Sie berief sich dafür auf [§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#), der durch die Anlage I Kapitel VII Sachgebiet K Abschnitt II zum Einigungsvertrag (EinigVtr), dessen Regelungen als geltendes Bundesrecht Inhalt des Einigungsvertragsgesetzes sind, in das BVG eingefügt worden war (dazu unter Ziff 3 Buchst cc (2)). In den Materialien zum EinigVtr (siehe ua die Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des EinigVtr vom 23. September 1990 â BGBl II 885 (1239) â und die sog amtlichen Erläuterungen zu den Anlagen zum EinigVtr â [BT-Drucks 11/7817](#) â vom 10. September 1990, dort zB Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III und Sachgebiet K) finden sich jedoch keine Andeutungen, der Bundestag habe sich überhaupt oder in diesem Zusammenhang mit der Freibetragsregelung des [§ 93 SGB VI](#) befasst; erst recht gilt dies für den Haupttext des EinigVtr.

bb) Auch der 1989 beschlossene Gesetzestext, die Gesetzssystematik und der Sinn und Zweck des [§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) aF lassen nicht erkennen, dass der "ursprüngliche Wille des Gesetzgebers" darauf gerichtet war, mit der Ausgestaltung der Norm eine differenzierte Freibetragsregelung für unfallverletzte Rentenberechtigte in den alten und neuen Bundesländern zu schaffen.

Der Text dieser Norm verlautbarte in seiner unveränderten Fassung bis zum Jahre 2004, dass bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge bei der Verletztenrente aus der UV der Betrag unberücksichtigt blieb, der bei gleichem Grad der MdE als Grundrente nach dem BVG geleistet würde. Die entsprechend anzuwendenden Normen des BVG wurden nicht benannt. Hinweise auf eine vorzunehmende Ungleichbehandlung zwischen unfallverletzten Rentnern lassen sich dem Text nicht entnehmen.

Zu dieser Textfassung hat der erkennende Senat im Urteil vom 10. April 2003 ([B 4 RA 32/02 R](#), [SozR 4-2600 Â§ 93 Nr 2](#)) ausgeführt, dass die Norm, soweit sie auf die Grundrente nach dem BVG verweist, nur die Beschädigten-Grundrente, die allein in [Â§ 31 BVG](#) ausgestaltet worden ist, im Blick haben konnte; Anhaltspunkte dafür, dass auch auf weitere Regelungen des BVG verwiesen werden sollte, zB auf [Â§ 84a BVG](#), finden sich nicht. Schon die vorstehend dargestellte Entstehungsgeschichte schließt aus, dass bei Einführung des [Â§ 93 SGB VI](#) eine solche Verweisung auch nur angedacht worden sein könnte. Die ausschließliche Anknüpfung an die Grundrente iS des [Â§ 31 BVG](#) beinhaltete eine bloße Rechtsfolgenverweisung; sie war erforderlich, weil die Festsetzung des geldwerten Betrags der Verletztenrenten – wie oben schon angesprochen – nicht nach einem materiellen und immateriellen Schadensanteil unterscheidet, der letztere sich jedoch durch Bezugnahme auf die Grundrente nach dem BVG abschätzen lässt (dazu auch: Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 14. März 2000, [BVerfGE 102, 41](#), 59 f). Sinn und Zweck des [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 SGB VI](#) war es somit, im Rahmen der Anrechnung einer Verletztenrente aus der UV einen einheitlichen Freibetrag für alle unfallverletzten Rentenberechtigten mit gleichem MdE-Grad einzustellen; einen besonderen reduzierten Freibetrag für das Beitrittsgebiet sah die Norm nicht vor. Auch die Gesetzessystematik unterstützt diese Auslegung (zum Ganzen: Urteil des Senats vom 10. April 2003, [aaO](#); ferner Urteil des 13. Senat des BSG vom 20. November 2003 – [B 13 RJ 5/03 R](#), [SozR 4-2600 Â§ 93 Nr 3](#)).

cc) Soweit [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) idF des RVNG auf [Â§ 31](#) iVm [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) verweist, liegt insoweit eine Rechtsgrundverweisung vor. Anderenfalls wäre durch das RVNG nachträglich rückwirkend für alle Unfallverletzten im ganzen Bundesgebiet eine Freibetragskürzung eingeführt worden. Selbst wenn diese Regelungen geltendes Recht verlautbaren würden, würde nur eine sehr kleine Gruppe von unfallverletzten Altrentnern der DDR von deren persönlichem Anwendungsbereich erfasst. Diese Rechtsgrundverweisung hat als Rechtsfolge nur eine weitere Rechtsfolgenverweisung, die jedoch ins Leere geht, da sie auf ein mit Gesetzeskraft für nichtig erklärtes Gesetz verweist.

(1) Tatbestandsmäßig erfasst [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) nur die kleine Gruppe der sog "Umzügler" oder "Zuzügler".

Die Verweisung in [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) auf [Â§ 31](#) iVm [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) ist keine Rechtsfolgen-, sondern eine Rechtsgrundverweisung. Wäre es sich nur um eine Rechtsfolgenverweisung handeln, wären alle unfallverletzten Rentner betroffen, gleichgültig, ob sie am maßgeblichen Stichtag (dazu sogleich)

ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem alten oder neuen Bundesland hatten. Wenn nach den Ausführungen im Bericht des 13. Ausschusses des Deutschen Bundestages ([BT-Drucks 15/2678](#)) mit der Verweisung bezweckt werden sollte, einen niedrigeren Freibetrag nur für unfallverletzte Rentner des Beitrittsgebiets einzustellen, muss es sich um eine Rechtsgrundverweisung handeln, d.h. der Betroffene muss sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der Norm, auf die verwiesen wird, erfüllen. Danach wäre von vornherein nur eine sehr kleine Gruppe von Rentnern betroffen.

[Â§ 84a Satz 1 BVG](#) ordnet in direkter Anwendung in Ergänzung des EinigVtr (Art 8 iVm Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III (nachfolgend: EinigVtr Abschnitt III) Nr 1 Buchst I) an, dass Kriegsoffer (iS von [Â§ 1 ff BVG](#)), die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, frühestens ab Januar 1991 Versorgung nach dem BVG nur mit den für das Beitrittsgebiet geltenden Maßgaben auch dann erhalten, wenn sie vor oder nach dem 1. Januar 1991 in das "alte Bundesgebiet" umgezogen waren oder umziehen. Unter den persönlichen Anwendungsbereich dieser Regelung fallen nur Kriegsoffer, die am 18. Mai 1990 in der DDR wohnten oder sich gewöhnlich dort aufhielten und danach aus dem Beitrittsgebiet in ein altes Bundesland umgezogen sind. [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) verweist somit auf eine Norm, deren persönlicher Anwendungsbereich unfallverletzte Versicherte auf Grund der beabsichtigten Gleichstellung mit Kriegsoffern nur erfassen könnte, wenn sie in der Weise wie die betroffenen Kriegsoffer "Umzügler" in das alte Bundesgebiet sind.

Auch [Â§ 84a Satz 2 BVG](#) hat in direkter Anwendung nur einen sehr begrenzten persönlichen Anwendungsbereich. Diese Bestimmung, die auf Satz 1 aaO verweist, gilt für die Kriegsoffer, die aus den von Â§ 1 der Auslandsversorgungsverordnung erfassten Staaten nach dem 18. Mai 1990 in das Beitrittsgebiet zugezogen waren oder zuziehen und dann in das "alte Bundesgebiet" umziehen (sog "Zuzügler"). [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) erfasst diese "Ostzuzügler" also nur, wenn sie "aus dem Osten" nach dem 18. Mai 1990 in das Beitrittsgebiet und danach ins alte Bundesgebiet gezogen sind.

[Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) wurde durch Art 8 EinigVtr iVm Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt II (nachfolgend EinigVtr Abschnitt II) als Ergänzung des Abschnitts III aaO in das BVG eingefügt. Der Grund hierfür war, dass das BVG in EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst m zum 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Kraft gesetzt, also auf das Beitrittsgebiet übergeleitet wurde. Der räumliche Geltungsbereich des BVG wurde auf Menschen erstreckt, die im Beitrittsgebiet wohnten oder sich gewöhnlich dort aufhielten. Dazu wurden in Abschnitt III Nr 1 Buchst a bis k besondere Maßgaben ausgestaltet, die gemäß Abschnitt III Nr 1 Buchst I für die Berechtigten galten, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, und ferner für Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die nach dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Anwendungsbereich der Auslandsversorgungsverordnung hatten und ihn danach im Beitrittsgebiet begründet haben.

EinigVtr Abschnitt II erf  llt mit der Einf  gung des [   84a Satz 1 und 2 BVG](#) den Plan des Einigungsvertragsgesetzgebers, nicht nur f  r die in Abschnitt III Nr 1 Buchst I erfassten dauerhaften Bewohner des Beitrittsgebiets, sondern auch f  r "Umz  gler" und f  r einen Teil der "Zuz  gler" (vor allem aus dem fr  heren "Ostblock") ins alte Bundesgebiet die Ma  gaben gleichfalls in Kraft zu setzen. Die Grundregelung befindet sich daher in Abschnitt III Nr 1, die Erg  nzungsregelung in Abschnitt II. Es entspricht somit dem Plan des Einigungsvertragsgesetzes vom 18. September 1990, als dessen Inhalt der EinigVtr nach dessen Art 45 Abs 2 als Bundesrecht geltendes Recht ist, dass [   84a Satz 1 und 2 BVG](#) Kriegsopfer nicht erfasst, die seit dem 18. Mai 1990 dauerhaft im Beitrittsgebiet wohnen oder sich dort gew  hnlich aufhalten.

Da die Freibetragsregelung des [   93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) nur auf [   84a Satz 1 und 2 BVG](#), nicht aber auf EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst I verweist, werden nur die benannten "Um- und Zuz  gler" erfasst, nicht jedoch die Personen, die seit dem 18. Mai 1990 dauerhaft im Beitrittsgebiet wohnen oder sich dort gew  hnlich aufhalten. Eine erweiternde Anwendung oder Analogie zu Lasten der betroffenen Renteneigent  mer ist der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verboten; denn die Erm  chtigung zu solchen Eingriffen in das Renteneigentum ist     wie stets bei [Art 14 GG](#)     allein dem parlamentarischen Gesetz vorbehalten.

Ausweislich der Akten hatte der Kl  ger als Unfallopfer am 18. Mai 1990 seinen Wohnsitz im Beitrittsgebiet. Er f  llt daher nicht unter den pers  nlichen Anwendungsbereich des [   84a Satz 2 BVG](#). Auch sind zurzeit keine Anhaltspunkte ersichtlich, er k  nnte nach dem 18. Mai 1990 ins alte Bundesgebiet umgezogen sein, jedoch fehlen insoweit die notwendigen tats  chlichen Feststellungen im Urteil des LSG. Dennoch konnte eine Zur  ckverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz zwecks Aufkl  rung der Voraussetzungen des [   84a Satz 1 BVG](#) unterbleiben; denn die Anrechnungsentscheidungen der Beklagten waren auch dann rechtswidrig, wenn man zu Lasten des Kl  gers unterstellt, er h  tte nach dem 18. Mai 1990 und w  hrend des gesamten streitigen Zeitraums im alten Bundesgebiet gewohnt oder sich dort gew  hnlich aufgehalten. Dann w  re zwar     kraft belastender Unterstellung     der Tatbestand des [   84a Satz 1 BVG](#) erf  llt, jedoch ginge dessen Rechtsfolge ins Leere.

(2) Die Verweisung in [   93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) auf [   84a Satz 1 \(und 2\) BVG](#) geht rechtlich ins Leere, weil auf Gesetze verwiesen wird, die das BVerfG f  r nichtig erkl  rt hat.

[   84a Satz 1 BVG](#) gestaltet die anzuwendende Rechtsfolge nicht selbst aus, sondern ordnet nur an, dass die dort genannten "Umz  gler" (Gleiches gilt f  r "Zuz  gler"), also die Kriegsopfer, die am 18. Mai 1990 in der DDR wohnten und danach ins alte Bundesgebiet umgezogen waren, "Versorgung nach dem BVG mit den f  r dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden Ma  gaben" erhalten. F  r [   93 SGB VI](#) und die unfallverletzten Altrentner aus der DDR bedeutet dies, dass ihr Freibetrag den Ma  gaben des EinigVtr f  r die Grundrente unterstellt wird, falls sie nach dem 18. Mai 1990 in das alte Bundesgebiet

umgezogen waren und im streitigen Zeitraum dort wohnten.

Die von der Beklagten behauptete K¹/₄rzungsbefugnis kann sich nicht aus [Â§ 84a Satz 1 \(und 2\) BVG](#) selbst, sondern allenfalls erst aus dem Gesetz ergeben, auf das [Â§ 84a Satz 1 BVG](#) weiterverweist, also aus EinigVtr Abschnitt III. Dort ist geregelt, dass das BVG mit dem Wirksamwerden des Beitritts im Beitrittsgebiet auf die Kriegsoffer, die am 18. Mai 1990 dort wohnten (und noch wohnen) oder die aus bestimmten Staaten nachher dorthin zuzogen (Nr 1 Buchst I aaO), ab 1. Januar 1991 (Nr 1 Buchst m aaO) ua mit folgender Maßgabe aus EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Satz 1 Regelung 4 anzuwenden ist: "Die in [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) in der jeweils geltenden Fassung genannten Deutsche Mark-Beträge sind mit dem Vomhundertsatz zu multiplizieren, der sich aus dem jeweiligen Verhältnis der ver¹/₄gbaren Standardrente ([Â§ 68 Abs 3 SGB VI](#)) in dem in Artikel 3 des Vertrags genannten Gebiet zur ver¹/₄gbaren Standardrente in dem Gebiet, in dem das BVG schon vor dem Beitritt gegolten hat, ergibt". In Satz 6 aaO heißt es, dass der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den maßgebenden Vomhundertsatz und den Veränderungstermin jeweils im Bundesanzeiger bekannt gibt.

Â§ 84a Satz 1 (und 2) BVG, der selbst keine Rechtsfolge ausgestaltet, ordnet also für den Grundrentenbetrag im Weg einer weiteren dynamischen Rechtsfolgenverweisung auf EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Regelung 4 eine Vervielfältigung der Grundrentenbeträge mit einem Bruchwert an, für dessen Höhe er im Wege einer weiteren dynamischen Verweisung auf das Rentenversicherungsrecht des SGB VI verweist. Erst aus diesem ergibt sich m¹/₄glicherweise, worauf hier nicht näher einzugehen ist, in welchem Umfang der Freibetrag zu k¹/₄rzen ist.

Diese dynamische Verweisung geht ins Leere; denn [Â§ 84a Satz 1 BVG](#) iVm EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Regelung 4 ist durch das Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 ([1 BvR 284/96](#), [1 BvR 1659/96](#) â in: [BGBl I 2000, 445](#); [BVerfGE 102, 41](#) bis 67) ab 1. Januar 1999 mit Gesetzeskraft für nichtig erklärt worden, soweit die Beschädigten-Grundrente nach [Â§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG](#) im Beitrittsgebiet anders berechnet wird als im übrigen Bundesgebiet. Es steht daher mit Gesetzeskraft fest, dass die in [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) in Bezug genommenen Gesetzestexte, welche die K¹/₄rzung des Freibetrags rechtfertigen sollen, nichtig sind und Rechtsfolgen hieraus für die Absenkung der Beträge der Beschädigten-Grundrente nach [Â§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG](#) seit dem 1. Januar 1999 nicht hergeleitet werden können. Das BSG ist gemäß [Art 20 Abs 3 GG](#) iVm [Â§ 31 Abs 1](#) und 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz hieran gebunden; es ist ihm schlechthin verboten, über die Festsetzung des Freibetrags für Zeiten ab dem 1. Januar 1999 auf der Grundlage der nichtigen Normen ([Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#)) zu urteilen, auf die [Â§ 93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) verweist. Jede (dynamische) Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Norm geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann (vgl insoweit zur vergleichbaren Verweisung im Recht des Dienstbeschädigtenausgleichs: BSG, Urteil vom 7. Juli 2005, [B 4 RA 58/04 R](#), zur Veröffentlichung vorgesehen).

Bislang ist nach der Nichtigkeitfeststellung durch das BVerfG kein vom Deutschen Bundestag, der f  r den Bund allein origin  re Gesetze "geben" kann, beschlossener Text mit dem Inhalt der f  r nichtig erkl  rten Normen im Bundesgesetzblatt ver  ffentlicht worden. Der "Gesetzgeber" hat die nichtigen Normen, auf die [   93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) verweist, nicht wiederholt. Eine "konkludente" Gesetzgebung, hier etwa durch den Gesetzesbeschluss vom 21. Juli 2004 zum RVNG, ist dem GG unbekannt. Eine relative Nichtigerkl  rung von Gesetzestexten, die einen Gesetzestext etwa nur im Blick auf seinen origin  ren Anwendungsbereich f  r ung  ltig erkl  rt, jedoch insoweit f  r g  ltig, als andere Normen dynamisch auf ihn verweisen, kennt das Verfassungsrecht ebenfalls nicht. Derartiges hat das BVerfG im vorgenannten Urteil auch nicht ausgesprochen und ist im Bundesgesetzblatt auch nicht verk  ndet worden.

Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollten oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurden, ist verfassungswidrig; denn die Nichtigerkl  rung erfasst den Gesetzestext im Umfang der Entscheidungsformel mit allen seinen m  glichen Inhalten und ist daher nicht teilbar. Folglich bleibt als Vorschrift des BVG, auf die [   93 Abs 2 Nr 2 Buchst a SGB VI](#) verweist, jedenfalls f  r Zeiten ab 1. Januar 1999 allein [   31 BVG](#). F  r den hier umstrittenen Zeitraum fehlt damit jegliche Rechtsgrundlage daf  r, den sich aus [   31 Abs 1 BVG](#) ergebenden Betrag der Grundrente und damit den Freibetrag durch Vervielf  ltigung mit einem "Umrechnungsfaktor im Beitrittsgebiet" zu k  rzen.

dd) Im   brigen weist der Senat in gebotener K  rze noch auf Folgendes hin (obiter dictum):

Gegen die G  ltigkeit der Verweisung auf die "K  rzungsbefugnis" in EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Regelung 4, also f  r die dort angeblich vorhandene Erm  chtigungsgrundlage f  r einen Eingriff in das Renteneigentum, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

(1) Es ist verfassungsrechtlich unzul  ssig, ein Bundesministerium zu erm  chtigen, durch blo  e Mitteilung im Bundesanzeiger die den Grundrechtsinhabern durch Gesetz zuerkannten Freibetr  ge zu k  rzen und damit in deren Eigentumsgrundrechte einzugreifen. Ein solcher gesetzesvertretender Akt h  tte nur durch Rechtsverordnung auf Grund einer hinreichenden gesetzlichen Erm  chtigung erlassen werden d  rfen ([Art 80 GG](#)). Diese fehlt bislang.

EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Abs 2 erm  chtigt den (ehemaligen) Bundesminister f  r Arbeit und Sozialordnung zu einer K  rzung der gesetzlich in [   31 Abs 1 und 5 BVG](#) ausgestalteten Rechte, und zwar durch Mitteilungen, die im Bundesanzeiger zu ver  ffentlichen sind. Solche Eingriffe stehen schon unter dem einfachgesetzlichen Gesetzesvorbehalt des [   31 SGB I](#) und in F  llen der vorliegenden Art vor allem unter dem Parlamentsvorbehalt des [Art 14 GG](#). Eine Delegation auf die Exekutive zur erg  nzenden Konkretisierung h  tte allenfalls in Form einer Rechtsverordnung erfolgen d  rfen, wie dies zB auch f  r die

Anpassung der Grundrenten nach [Â§ 31 Abs 1 BVG](#) sowie fÃ¼r die
SchwerbeschÃ¤digtenzulage nach Abs 5 aaO vorgesehen ist.

(2) Die in Form einer Rechtsverordnung anzuordnenden KÃ¼rzungen hÃ¤tten im
Bundesgesetzblatt, nicht aber im Bundesanzeiger verÃ¶ffentlicht werden mÃ¼ssen.

(3) Die ErmÃ¤chtigung in EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Regelung 4 lÃ¤sst
Inhalt, Zweck und AusmaÃ der ErmÃ¤chtigung nicht erkennen.

Die Norm gibt keine inhaltlichen Vorgaben zum Zeitpunkt und zu den materiellen
Voraussetzungen, welche die Exekutive bei ihrer KÃ¼rzungsentscheidung zu
beachten hat.

Sie schreibt vor, dass die KÃ¼rzung in der Weise vorzunehmen sei, dass die
geldwerten BetrÃ¤ge ua in [Â§ 31 Abs 1 und 5 BVG](#) mit dem Vmhundertsatz zu
multiplizieren seien, der sich aus dem jeweiligen VerhÃ¤ltnis der verfÃ¼gbaren
"Standardrente" ([Â§ 68 SGB VI](#)) im Beitrittsgebiet zur verfÃ¼gbaren
"Standardrente" in den alten BundeslÃ¤ndern ergebe. Eine Standardrente fÃ¼r das
Beitrittsgebiet war nie in [Â§ 68 SGB VI](#) definiert; auch aus sonstigen Vorschriften
des SGB VI lÃ¤sst sich nicht entnehmen, was unter einer Standardrente des
Beitrittsgebiets verstanden werden kÃ¶nnte, abgesehen davon, dass das SGB VI bei
Inkrafttreten der Regelungen des EinigVtr noch nicht in Kraft war. Ab 2001 enthÃ¤lt
[Â§ 68 SGB VI](#) im Ãbrigen auch keine Definition der Standardrente fÃ¼r die alten
BundeslÃ¤nder mehr. Aus dem Gesetz ist daher nicht erkennbar, welche GrÃ¼nde
die Exekutive fÃ¼r die Standardrenten des Beitrittsgebiets und der alten LÃ¤nder
einzusetzen hat. Ferner steht es nach dem Gesetz im Belieben der Verwaltung, zu
welchem Zeitpunkt sie den maÃgeblichen Vmhundertsatz bzw seine Ãnderung
bekannt gibt. Ob diese Verweisungskette jedenfalls ab dem 1. Januar 1999 noch
den Anforderungen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots genÃ¼gt, ist jetzt
nicht zu prÃ¼fen.

Die Norm lÃ¤sst des Weiteren nicht erkennen, dass bei der inhaltlichen
Ausgestaltung die Gebote der Gleichheit und VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit beachtet
worden sind. Ein sachlicher Differenzierungsgrund ist bislang nicht ersichtlich.

Die Ungleichbehandlung mit vergleichbaren Rentenbeziehern in den alten
BundeslÃ¤ndern hÃ¤tte sich mit einer geringeren Wirtschaftskraft und niedrigeren
LÃ¶hnen und GehÃ¤ltern im Beitrittsgebiet nur rechtfertigen lassen, wenn ein
sachlicher Zusammenhang mit dem festzusetzenden Freibetrag bestÃ¼nde. Solche
tatsÃ¤chlichen Ã¶konomischen Unterschiede zu den alten BundeslÃ¤ndern werden
jedoch schon bei der Festsetzung des Werts des Rentenrechts berÃ¼cksichtigt; sie
spiegeln sich vor allem in niedrigeren Entgeltpunkten (EP)-HÃ¶chstbetrÃ¤gen und
im niedrigeren aktuellen Rentenwert Ost wider ([Â§ 255a SGB VI](#)). Eine nochmalige
BerÃ¼cksichtigung der Ã¶konomischen Unterschiede, jetzt beim Freibetrag,
wÃ¼rde unfallverletzte Versicherte im Beitrittsgebiet unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig
belasten; vor allem aber wÃ¼re sie ungerechtfertigt sachwidrig (Urteil des 4. Senats
des BSG vom 10. April 2003, [B 4 RA 32/02 R](#), [SozR 4-2600 Â§ 93 Nr 2](#)), weil es beim
Freibetrag um den immateriellen Schaden geht. Die hiergegen von der Beklagten

unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien (Bericht des Ausschusses f  r Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss) vom 10. M  rz 2004 ([BT-Drucks 15/2678, S 22](#) f)) erhobenen Einw  nde   berzeugen nicht.

Zun  chst ist darauf hinzuweisen, dass der 13. Ausschuss den Inhalt des Urteils des 4. Senats vom 10. April 2003 ([aaO](#)) ebenfalls unzutreffend wiedergibt. Der Senat hat nicht von einer "doppelten Benachteiligung", sondern von einer unverh  ltnism   igen Belastung unfallverletzter Rentner im Beitrittsgebiet gesprochen. Im   brigen ist der Hinweis, bei Zugrundelegung der Auffassung des BSG w  rde sich die geltende Relation von Renten aus der RV in den alten und neuen L  ndern verschieben, und zwar    bezogen auf das Jahr 1992    von 58 auf 69 vH, in ihrer Relevanz f  r die Freibetragsregelung nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass nachpr  fbare Daten f  r die behauptete Verschiebung nicht gegeben werden, begr  ndet eine Verminderung des Anrechnungsbetrags nat  rlich immer eine Erh  hung des Rentenzahlungsbetrags. Der Effekt f  r die Folgejahre (Abnahme des Anteils der "Altrentner") ist auch nicht erw  hnt.

Mit Blick auf die unterschiedliche Wirtschaftskraft und auch unterschiedliche L  hne k  nnen insoweit aber sachgerecht immer nur die hiermit sachlich in Zusammenhang stehenden Faktoren f  r die Rentenwertfestsetzung unterschiedlich gestaltet werden, also diejenigen, die letztlich das Niveau der Rente als Einkommensersatz bestimmen. Die   konomischen Unterschiede zwischen alten und neuen L  ndern spiegeln sich    wie schon angesprochen    ua schon im unterschiedlichen aktuellen Rentenwert wider. Dar  ber hinaus f  hrt die niedrigere Beitragsbemessungsgrenze im Beitrittsgebiet dazu, dass nicht gleich hohe EP wie in den alten Bundesl  ndern erworben werden k  nnen. Warum die unterschiedliche Wirtschaftskraft und das unterschiedliche Lohnniveau auch noch eine K  rzung des Freibetrags rechtfertigen sollen, der dem Ausgleich immaterieller Sch  den dient, also Sch  den, die keinen   konomischen Bezug haben, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Dar  ber hinaus besteht eine Ungleichbehandlung zwischen vergleichbaren Personengruppen, die sich jedenfalls nicht mit unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den alten und neuen Bundesl  ndern rechtfertigen l  sst. Von der    nichtigen    K  rzungsanordnung in EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst a Regelung 4 werden nur Personen betroffen, die

   am 18. Mai 1990 und auch danach dauerhaft im Beitrittsgebiet gewohnt bzw sich dort gew  hnlich aufgehalten haben (EinigVtr Abschnitt III Nr 1 Buchst I) oder

   als "Umz  gler" oder "Zuz  gler" in das alte Bundesgebiet verzogen sind ([   84a Satz 1 und 2 BVG](#)).

Unter die beabsichtigte K  rzung fielen dagegen von vornherein nicht Personen, die

   nach dem 18. Mai 1990 von einem alten Bundesland oder

â€• vom Ausland (aber nicht aus einem ehemaligen Ostblockstaat) in ein neues Bundesland verzogen sind,

â€• im Beitrittsgebiet wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten, aber einen Arbeitsunfall erst nach dem 18. Mai 1990 erlitten oder

â€• überhaupt keinen Bezug zum Beitrittsgebiet haben.

Liegt der Kürzungsanordnung die Erwägung zu Grunde, sie sei mit Blick auf die im Vergleich zu den alten Bundesländern niedrigeren Lebenshaltungskosten in den neuen Bundesländern vorzunehmen, hätten auch diejenigen Personen, die von einem alten Bundesland oder einem Nicht-Ostblockstaat in das Beitrittsgebiet verzogen sind oder zwar bereits am Stichtag dort gewohnt bzw sich aufgehalten, einen Arbeitsunfall aber erst danach erlitten haben, in die Kürzung mit einbezogen werden müssen. Denn sie "profitieren" in gleicher Weise von den unterstellten niedrigeren Lebenshaltungskosten wie die von der Kürzung betroffenen Personen, die seit dem 18. Mai 1990 dort dauerhaft gewohnt bzw sich aufgehalten haben. Umgekehrt hätten die Personen, die von einem neuen Bundesland in ein altes Bundesland mit â€• unterstellten â€• höheren Lebenshaltungskosten gezogen sind, von der Kürzung befreit werden müssen, wenn die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten den maßgeblichen Differenzierungsgrund bilden sollten.

Die Ungleichbehandlungen sind auch unter wirtschaftlichen Aspekten sachlich nicht nachvollziehbar. Die inhaltliche Ausgestaltung entspricht jedenfalls nach der derzeit erkennbaren Sachlage nicht den Geboten der Gleichheit und Verhältnismäßigkeit.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 02.03.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024